

Statuten

Rittersaalverein Burgdorf

Sprachregelung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Rittersaalverein Burgdorf» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des Vereins ist Burgdorf.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein unterstützt und fördert als Eigentümer der Historischen Sammlung das Museum Schloss Burgdorf (nachfolgend Museum genannt) durch:
 - a) Zurverfügungstellung der bestehenden Historischen Sammlung als Leihgabe;
 - b) Ankauf von neuen Objekten gemäss seinem Sammlungskonzept, welche als Leihgabe dem Museum zur Verfügung stehen;
 - c) Annahme von Geschenken und Legaten, welche mit dem Zweck im Einklang stehen;
 - d) Restaurierung von Objekten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins;
 - e) Unterstützung des Museums bei Ausstellungen;
 - f) Unterstützung von Forschung und Publikationen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben als Mitglied des «Vereins Museum Schloss Burgdorf» und als Eigentümer der Historischen Sammlung. Er kann auch eigene, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten für seine Mitglieder und die Öffentlichkeit (wie Anlässe im Schloss, Vorträge und Ausflüge) durchführen.
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ohne jede Gewinnabsicht.

II. Finanzielles und Mitgliedschaft

Art. 3 Finanzielles

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) Einmalige Beiträge auf Lebenszeit der Mitglieder;
 - c) Ergebnisse aus allfälligen besonderen Mittelbeschaffungsaktionen;
 - d) Ergebnisse aus Anlässen;
 - e) Freiwillige Zuwendungen;
 - f) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Über die Mittel wird jährlich Rechnung abgelegt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Der Rittersaalverein setzt sich zusammen aus:
 - a) Einzelmitgliedern
 - b) Paarmitgliedern
 - c) Gönnermitgliedern
 - d) Mitgliedern auf Lebenszeit
 - e) Ehrenmitgliedern
2. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der Hauptversammlung jährlich auf Antrag des Vorstandes festgelegten Mitgliederbeiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung entbunden.
3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind sie geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Hauptversammlung der Stichentscheid für Sachgeschäfte zu. Bei Wahlen entscheidet in derartigen Fällen das Los.
4. Der Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen. Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, fallen als Mitglieder des Vereins weg.
5. Die Mitglieder des Vereins genießen freien Eintritt ins Museum und die Ausstellungen.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Delegierten
 - d) die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zum Voraus. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

2. Die Hauptversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
 - a) den Präsidenten - das Präsidium kann auch mit zwei Personen besetzt werden;
 - b) die Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die zwei Rechnungsrevisoren;
 - e) einen Ersatzrevisor.
3. Der Hauptversammlung steht der Beschluss über folgende Geschäfte zu:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
 - d) andere ihr vom Vorstand oder aus dem Kreise der Mitglieder gestellte Anträge;
 - e) Austritt aus dem «Verein Museum Schloss Burgdorf»;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, die sich um den Rittersaalverein besonders verdient gemacht haben.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens acht weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.
2. Die Befugnisse des Vorstandes sind:
 - a) Einberufung der Hauptversammlung;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - c) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung;
 - d) Genehmigung des Budgets;
 - e) Wahl der Delegierten;
 - f) Besorgung der laufenden Geschäfte;
 - g) Aufnahme der Mitglieder;
 - h) Vertretung des Vereins gegen aussen.
3. Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Ferner tritt er auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.
4. Dringliche Beschlüsse können auf schriftlichem Weg gefasst werden.
5. Die rechtsverbindliche Unterschrift steht dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem Vorstandsmitglied je zu zweien zu.

Art. 8 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Interessen des Rittersaalvereins an der Delegiertenversammlung des «Vereins Museum Schloss Burgdorf».

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Statutenänderungen, Austritt aus dem «Verein Museum Schloss Burgdorf», Auflösung Verein

1. Änderungen der Statuten beschliesst die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Der Austritt aus dem «Verein Museum Schloss Burgdorf» kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über die weitere Verwendung der Sammlung und des Vermögens. Die Sammlung oder Teile davon sowie das Vermögen sind gemeinnützigen und steuerbefreiten Institutionen mit Sitz im Kanton Bern weiterzugeben.

Diese Statuten sind an der schriftlich durchgeführten Hauptversammlung des Rittersaalvereins vom 17. Mai 2021 genehmigt und an der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 mit der Einführung des Co-Präsidiums (Art. 6 Abs. 2 Bst. a) und der Änderung der Unterschriftenregelung (Art. 7 Abs. 5) ergänzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Mai 1958 und 17. Mai 2021.